

Rechtsfrage: Der Umgang mit Schülerfotos

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 2. Juni 2018 11:43

Zitat von Kalle29

Soweit mir bekannt ist, gilt diese Einschränkung nur für den Teil, der absolut zwingend für die Nutzung (der Webseite/der Behörde/der Schule) notwendig ist. Der Schulträger benötigt das Foto nicht, also kann ich dieses Datum nicht verpflichtend bei der Anmeldung erheben.

Es gibt berechtigte Gründe, wegen derer die Schule als Behörde Fotos der Schüler erheben kann. Bei uns sind dies einerseits die Passotos in der Studierendenakte, andererseits sind unsere Schülerausweise mit Fotos versehen. Ob solche Gründe vorliegen, muss allerdings behördlicherseits geprüft werden.

Was allerdings überhaupt nicht geht, ist, dass Schülerfotos über irgendwelche GMX-Accounts oder so in der Weltgeschichte umhergeschickt werden. Da ist m.E. schon die Grenze zum Dienstvergehen überschritten.